



BH Neusiedl am See, Eisenstädter Str. 1a, 7100 Neusiedl am See

Neusiedl am See, am 17.04.2024  
Sachb.: Mag. Martina Jezik  
Tel.: +43 57 600-4201  
Fax: +43 57 600-4296  
E-Mail: [bh.neusiedl@bgld.gv.at](mailto:bh.neusiedl@bgld.gv.at)

## **Merkblatt für Zirkusse, Varietés und ähnliche Einrichtungen**

1. In Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen dürfen keine Arten von Wildtieren gehalten werden oder zur Mitwirkung verwendet werden.
2. Jeder Wechsel des Standortes (auch der Bezug des passenden Winterquartiers) ist der Behörde des nächsten Standortes rechtzeitig, jedenfalls aber vor Bezug des neuen Standortes, anzuzeigen. In der Anzeige sind neben dem Standort auch die Art und die Zeit der Veranstaltung und die dabei gehaltenen Tiere anzugeben. Diese Bewilligung (und allfällige weitere) ist/sind der Anzeige im Original oder in Kopie anzuschließen.
3. Eine Erhöhung der Anzahl der Tiere oder die Haltung weiterer anderer als der bewilligten Tiere ist der jeweils zuständigen Behörde (örtlich nach dem Gastspielort oder dem Ort des Quartiers im Winter) zu melden. Es bedarf einer neuerlichen behördlichen Bewilligung.
4. Der Bewilligungsinhaber hat Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen, Anzahl, Art, Geschlecht, Gesundheitszustand, Herkunft und Identität der Tiere zu führen. Weiters ist ein Nachweis über den Verbleib der Tiere, insbesondere über Todesfälle und deren Ursachen zu führen.  
Diese Aufzeichnungen sind, soweit in bundesgesetzlichen Vorschriften nicht längere Fristen vorgesehen sind, für mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Behörde anlässlich einer Kontrolle oder auf Anforderung zur Verfügung stellen.
5. Es dürfen nur solche Tiere in die Veranstaltungsortlichkeit eingebracht werden, die keiner veterinärbehördlichen Verkehrsbeschränkung unterliegen.
6. Mit allen Tieren, die im Zirkus gehalten werden, muss regelmäßig der Art und der Darbietung entsprechend gearbeitet werden.

7. Den Tieren ist zwischen den Auftritten und Proben eine entsprechende Ruhezeit zu gewähren.
8. Die Mindestanforderungen an die Innen- und Außenanlagen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (Tierschutz-Zirkusverordnung, BGBl II 2004/486 i.d.g.F.) einzuhalten.  
Eine regelmäßige Kontrolle sowie Reinigung (mindestens jedoch einmal täglich) ist durchzuführen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
9. Bei Gruppenhaltung ist dafür zu sorgen, dass eine zu starke Dominanz durch Einzeltiere sowie ständige Konflikte zwischen den Gruppenmitgliedern vermieden werden.
10. Tiere mit verändertem Allgemeinverhalten (Nervosität, Erregung, Gereiztheit, etc.) und bzw. oder gestörtem Allgemeinbefinden (Fieber, erhöhte Atemfrequenz, erhöhter Puls, Lahmheit, etc.) dürfen nicht für die Vorstellung herangezogen werden.
11. Es ist sicherzustellen, dass den Tieren während der Vorstellung keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt und sie nicht in schwere Angst versetzt werden. Es dürfen nur Körperhaltungen und Bewegungsabläufe abverlangt werden, die im Rahmen seiner arttypischen Verhaltensweisen liegen; dabei ist auf Alter, Allgemeinbefinden, Geschlecht, Handlungsbereitschaft und Ausbildungsstand jedes einzelnen Tieres Rücksicht zu nehmen.
12. Dressurnummern, bei denen offenes Feuer verwendet wird, sind verboten.
13. Die Betreuung der Tiere ist durch eine im Verhältnis zum Tierbestand ausreichend große Anzahl von fachlich geeigneten Betreuungspersonen zu gewährleisten.
14. Der Zustand der Klauen und Hufe ist regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf ist eine Korrektur durchzuführen. Es dürfen nur solche Tiere zum Reiten und Fahren verwendet werden, die einen ordnungsgemäßen Hufbeschlag aufweisen bzw. deren Hufe sachgemäß gepflegt und behandelt sind.
15. Der Lärmpegel ist so gering wie möglich zu halten.
16. Beim Transport ist sicherzustellen, dass die Tiere über einen angemessenen, ausreichend belüfteten Raum verfügen, Schutz vor ungünstigen Witterungsverhältnissen haben und entsprechend mit Wasser und Futter versorgt werden.
17. Die Anbindehaltung ist verboten. Ein vorübergehendes Anbinden ist insbesondere zum Angewöhnen der Tiere und zum Zweck von Pflegemaßnahmen zulässig.
18. Frisches, sauberes Trinkwasser muss den Tieren ständig zur Verfügung stehen. Die ausreichende Versorgung mit geeignetem Futter muss gewährleistet sein.
19. Das Füttern der Tiere durch Besucher ist verboten. Ein Hinweis auf das Fütterungsverbot ist für die Besucher deutlich sichtbar anzubringen.